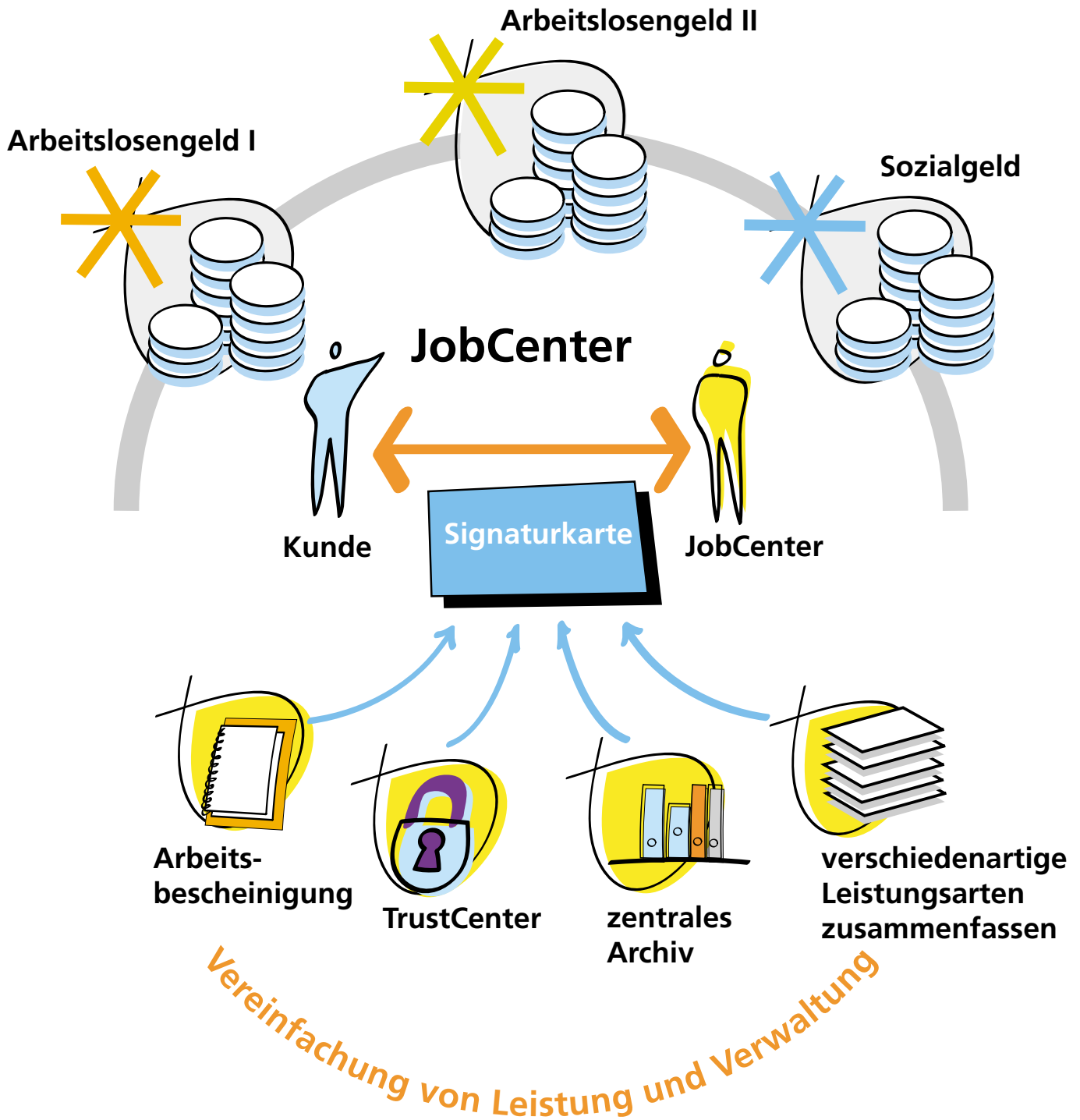


zusammenführen



6. Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

- Das Nebeneinander zweier Sozialleistungssysteme führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Intransparenz. Mangelnde Abstimmung und Verantwortlichkeit bei den Eingliederungsbestrebungen können das Tempo der Vermittlung in Arbeit beeinträchtigen. Um diese Schnittstellen künftig weitgehend zu vermeiden, wird jeder, der Leistungen bezieht, nur noch von einer einzigen Stelle betreut und erhält eine einzige Leistung. Künftig gibt es drei Leistungen:
- Das *Arbeitslosengeld I* ist die beitragsfinanzierte originäre Versicherungsleistung. Die Ansprüche entsprechen in Höhe und Dauer im Grundsatz dem bisherigen Regelwerk. Die Verantwortung bleibt bei der [BA-neu]. Die Betreuung erfolgt im JobCenter.
- Das *Arbeitslosengeld II* ist eine steuerfinanzierte bedürftigkeitsabhängige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts der arbeitslosen erwerbsfähigen Personen im Anschluss an den Bezug von oder bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für *Arbeitslosengeld I*. Die Bezieher von *Arbeitslosengeld II* sind in die Sozialversicherung einbezogen. Die Anspruchsdauer beim *Arbeitslosengeld II* ist nicht begrenzt. Die Verantwortung liegt bei der [BA-neu]. Die Betreuung erfolgt ebenso im JobCenter.
- Das *Sozialgeld* entspricht der bisherigen Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen. Die Verantwortung bleibt bei den Sozialämtern.
- Es wird eine Signaturkarte für den Abruf von Verdienst- und Arbeitsbescheinigungen durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. [AA-neu]) entwickelt. Künftig hinterlegt der Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigung mit Einverständnis des Arbeitnehmers bei einem Dritten, der die Daten in elektronischer Form zentral speichert. Der Einsatz der Signaturkarte wird zu einer erheblichen Kostensenkung im Bereich der Verwaltung und der Unternehmen führen.
- Die Berechnung und Verwaltung von Leistungen wird vereinfacht durch: Berechnung der Leistung auf der Grundlage des Durchschnittslohnes der letzten 12 Monate, Verzicht auf die jährliche Anpassung des Bemessungsentgeltes, Pauschalierung, Zusammenfassen und Neuabgrenzung von Leistungen und Aufhebung der Pflicht zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises. Der Gesetzgeber und die [BA-neu] prüfen weitere Möglichkeiten der Vereinfachung und setzen diese zügig um.

Zuständigkeitsverteilung

Derzeit bestehen drei verschiedene soziale Sicherungssysteme für erwerbsfähige Erwerbslose nebeneinander, von denen das Arbeitslosengeld beitragsfinanziert ist und die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe steuerfinanziert und bedürftigkeitsabhängig sind. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe orientieren sich in ihrer Höhe an dem vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Einkommen und dienen der Sicherung des Lebensstandards. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes beträgt bis zu 32 Monaten (für ältere Arbeitnehmer). Die im Anschluss daran gewährte Arbeitslosenhilfe ist zeitlich unbefristet.

Im Jahr 2001 betragen die Ausgaben (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen) für das Arbeitslosengeld rd. 25 Mrd. Euro, für die Arbeitslosenhilfe rd. 12,8 Mrd. Euro. Bei diesen Leistungen sind neben der Lohnbezogenheit die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung wesentliche Elemente.

Die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gehört zu den staatlichen Fürsorgeleistungen, die aus Steuermitteln finanziert werden und sich an dem Bedarf des Hilfesuchenden orientieren. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der Hilfesuchende bestimmte Bedürftigkeitskriterien erfüllt. Rund 900.000 erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger im Alter von 15 bis 64 Jahren sind nicht erwerbstätig und nicht in Aus- und Fortbildung.

Rd. 270.000 Personen beziehen Hilfen zum Lebensunterhalt nach BSHG neben Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (sog. Aufstocker). Ihre Ansprüche werden zur Zeit in zwei getrennten Verwaltungsvorgängen bearbeitet (getrennte Datenerhebung, zwei Anträge sind zu stellen, zwei Berechnungen müssen durchgeführt werden, etc.); Bürgerferne gegenüber den Betroffenen und erhöhter Verwaltungsaufwand für die Träger sind die Folgen. Besondere Probleme ergeben sich daraus, dass das SGB III und das BSHG unterschiedliche Regelungen, z.B. zur Bedürftigkeit und zur Zumutbarkeit einer Beschäftigung enthalten. Hinzu kommen unterschiedliche Verwaltungsstrukturen und Kostenträgerschaften bis hin zu verschiedenen Rechtswegen. Erhält der Hilfeempfänger Leistungen aus beiden Systemen, engagiert sich oft keiner der zuständigen Träger in ausreichendem Maße, um den Arbeitslosen schnell zu integrieren.

Das Nebeneinander zweier Sozialleistungssysteme führt dazu, dass bei der Betreuung Leistungsberechtigter aus beiden Systemen ein erheblich größerer Verwaltungsaufwand und Intransparenz entstehen sowie unnötige Erschwernisse für die Betroffenen. Der erforderliche Datenaustausch zwischen Arbeitsamt und Sozialamt ist bisher nur in eingeschränktem Umfang gewährleistet. Mangelnde Abstimmung und Verantwortlichkeit bei Eingliederungsbemühungen können das Tempo der Vermittlung in Arbeit beein-

trächtigen. Zudem kommt es zu Kostenverschiebungen zwischen den Trägern der Fürsorgesysteme („Verschiebebahnhöfe“).

Künftig wird es daher drei Leistungen geben, nämlich

- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld

Jeder, der Leistungen bezieht, wird nur noch von einer einzigen Stelle betreut und erhält nur noch eine einzige Leistung. Schnittstellen zwischen den Leistungen werden weitgehend vermieden.

Das neue Leistungsgefüge

Arbeitslosengeld I

Das Arbeitslosengeld wird in zwei Stufen gezahlt. Die erste Stufe (Arbeitslosengeld I) stellt die originäre Versicherungsleistung dar und ist beitragsfinanziert. Die Ansprüche in Höhe und Dauer entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Regelwerk.

Arbeitslosengeld II

Kern der neuen Leistungsstruktur ist die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsempfänger zum Arbeitslosengeld II.

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld I oder bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für dieses wird es künftig nur *eine* Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts geben. Diese neue Geldleistung wird als Arbeitslosengeld II bezeichnet.

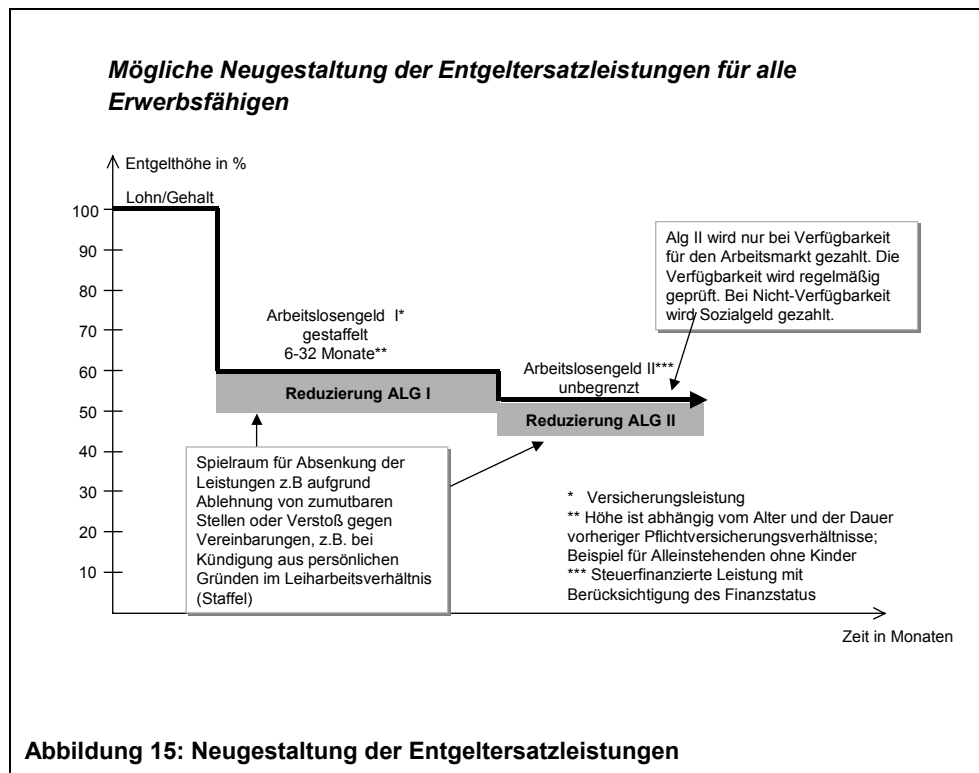
Anspruch auf diese Fürsorgeleistung haben alle arbeitslosen und erwerbsfähigen Personen, die bedürftig sind, solange und soweit sie auf entsprechende Hilfen angewiesen sind, damit das Eingliederungsziel erreicht werden kann. Fallmanager des JobCenter entscheiden in Zusammenwirken mit dem ärztlichen Dienst verbindlich darüber, ob Erwerbsfähigkeit vorliegt. Alle Leistungen, die zur Wiedereingliederung erwerbsfähiger Personen in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, werden durch die für alle erwerbsfähigen Arbeitslosen einheitliche Anlaufstelle JobCenter erbracht.

Durch diese Zusammenführung wird eine entscheidende Schwachstelle der bisherigen Systeme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beseitigt – die aus jeweiligen Eigeninteressen resultierenden „Verschiebebahnhöfe“ und das gleichzeitig stattfindende „creaming“ bzw. Nichtbeachten bestimmter Zielgruppen.

Die Integrationsaktivitäten der Leistungsempfänger selbst werden auf der Basis von verbindlichen Eingliederungsvereinbarungen und vor dem Hintergrund der Neuen Zumutbarkeit regelmäßig zwischen Fallmanager und Kunde ausgewertet. Als Konsequenz werden weitere Aktivitäten durch den Fallmanager ausgelöst. Der Umfang des Arbeitslosengelds II knüpft sich dabei an die Bereitschaft des Arbeitslosen zur Mitwirkung an den Integrationsmaßnahmen.

Das Arbeitslosengeld II ist steuerfinanziert und bedürftigkeitsabhängig. Dazu wird der Finanzstatus erhoben und der familiäre Kontext des Arbeitslosen berücksichtigt.

Regelungen zur Aufteilung der Lasten zwischen Bund, Ländern und Kommunen bleiben der Kommission zur Gemeindefinanzreform vorbehalten. Die Bezieher der neuen Geldleistung unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch in der sozialen Pflegeversicherung. Eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Finanzierung und Ausgestaltung sind im Einzelnen zu prüfen. Die Teilnahme an aktiven Maßnahmen wird im Rahmen der gesetzlichen Un-



fallversicherung geschützt. Denjenigen, die keinen Anspruch auf die Geldleistung haben, wird die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung eröffnet.

Die erwerbsfähigen Leistungsbezieher sind verpflichtet, alle der Zumutbarkeit entsprechenden Beschäftigungen anzunehmen. Zumutbar ist auch eine Beschäftigung in einer PersonalServiceAgentur (PSA).

Sozialgeld

Das Sozialgeld entspricht der bisherigen Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG) mit der Maßgabe, dass diese Leistung nur an nicht erwerbsfähige Personen erbracht wird. Organisation und Finanzierung verbleiben in der Verantwortung der Kommunen.

Nicht erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger werden weiterhin durch die Sozialämter betreut.

Prüfauftrag zur Evaluation der Innovationsmodule (siehe Masterplan)

Die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen bedürfen der Unterstützung der Profis der Nation und zielen auf eine Absenkung der Arbeitslosigkeit bis zum 31.12.2005 um 2 Mio. bei gleichzeitiger Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Auf der Basis der Arbeitslosenzahlen vom 30.06.2005 ist eine Evaluation des gesamten Maßnahmenpaketes durchzuführen. Ist das Ziel trotz Umsetzung der Maßnahmen nicht erreichbar, ist kurzfristig über weitergehende Vorschläge, u.a. auch die Einführung der zeitlichen Begrenzung des Arbeitslosengeldes, zu entscheiden.

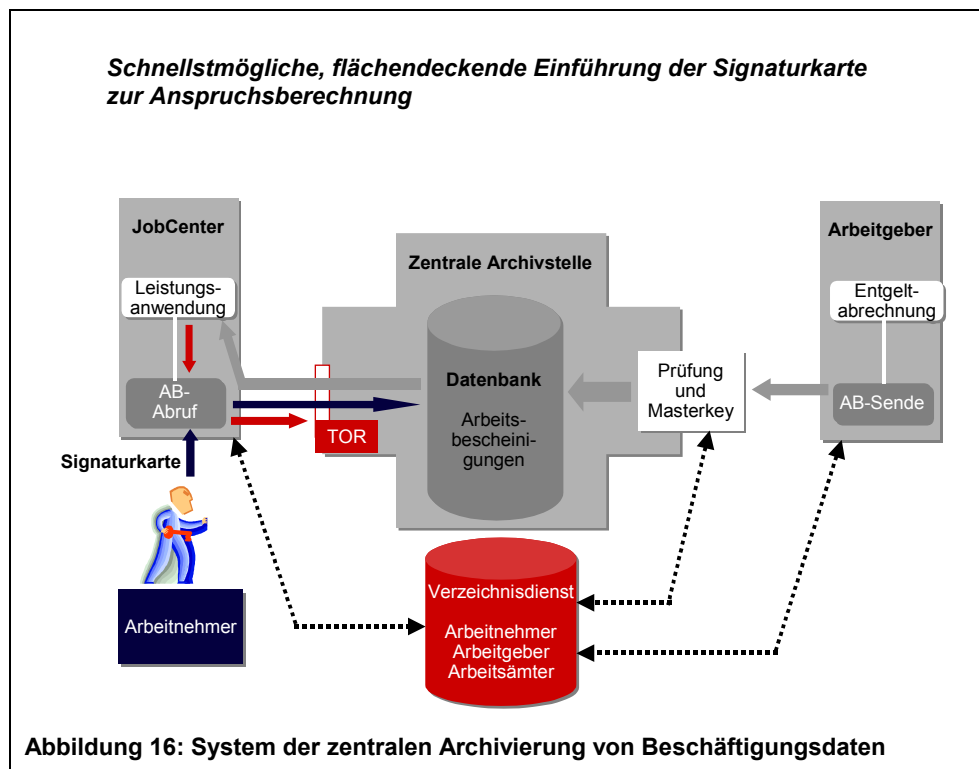
Einführung einer Signaturkarte

Es wird eine Versicherungskarte als Signatur- oder Schlüsselkarte entwickelt, die für den Abruf von Verdienstbescheinigungen und Arbeitsbescheinigungen durch die jeweils zuständige Stelle nach Ermächtigung durch den Antragsteller zur Verfügung steht.

Bisher hat der Leistungsberechtigte im Falle der Beantragung einer Leistung den Nachweis über die Voraussetzung der Gewährung zu erbringen. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage von Bescheinigungen, die der Arbeitgeber auszustellen hat. Die Ausstellung von Bescheinigungen (z.B. Verdienst, Arbeitsbescheinigungen) stellt eine Belastung der Unternehmen dar, welche nach Untersuchungen in den 90er Jahren rund 5% der Kosten der Personalführung der Unternehmen ausmacht.

Auch die Arbeitsbescheinigung, welche dem Arbeitnehmer am Ende der Tätigkeit auszustellen und erst im Leistungsfall der Arbeitsverwaltung vorzulegen ist, gehört zu den die Unternehmen belastenden Tätigkeiten. Zudem werden die Verdienstbescheinigungen häufig verspätet ausgestellt, was zu einer Verzögerung der Leistungsbewilligung führt.

Mit Einverständnis des Arbeitnehmers hinterlegt der Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigung in verschlüsselter Form bei einem Dritten. Im Leistungsfall wird der Antragsteller (Arbeitnehmer) durch Übergabe der Karte die Arbeitsverwaltung ermächtigen, seine gespeicherten Daten abzurufen.



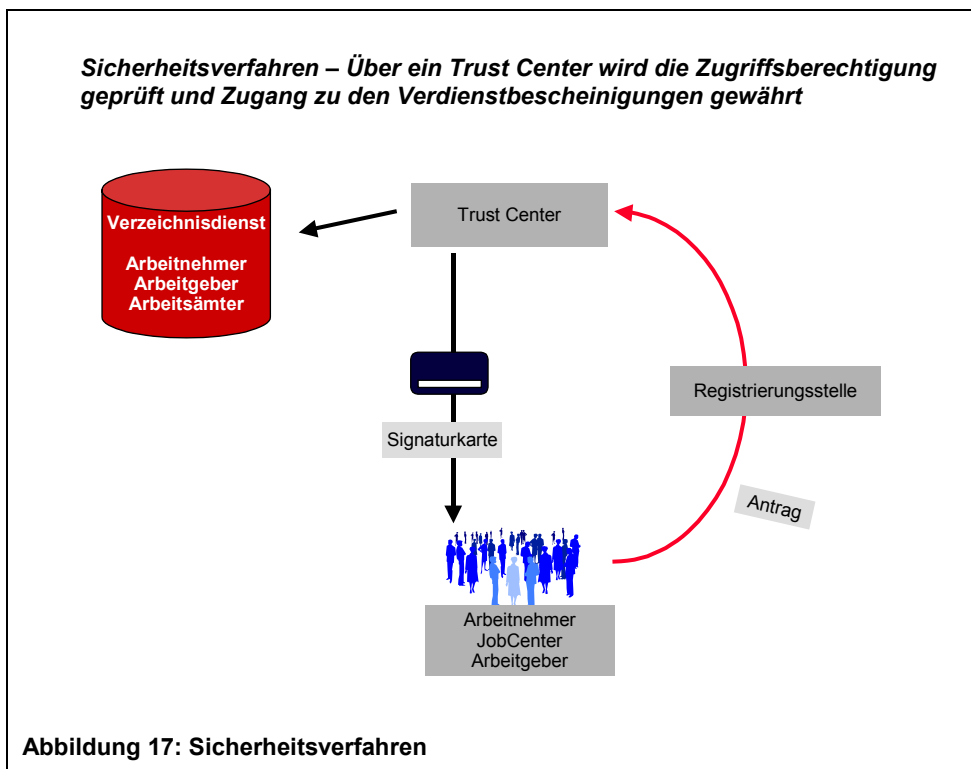
Über ein TrustCenter wird die Zugriffsberechtigung geprüft und der Zugang zu den Beschäftigungsdaten und Verdienstbescheinigungen des Arbeitnehmers gewährt. Zur Leistungsberechnung liegen somit die erforderlichen Daten in elektronischer Form an der Stelle vor, die diese benötigt.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden unverzüglich die technischen Voraussetzungen der zentralen Speicherung von Beschäftigungs- und Verdienstdaten geprüft und geschaffen. Eine Task Force (Sonderarbeitsgruppe) wird hierfür eingesetzt. Parallel können die gesetzlichen Voraussetzungen zur bundesweiten Einführung der zentralen Speicherung der Arbeitsbescheinigung geschaffen werden.

In weiteren Schritten kann die zentrale Speicherung der monatlichen Verdienstbescheinigung und deren Abruf durch die jeweils zuständige Behörde erfolgen.

Der Einsatz der Signaturkarte wird zu einer erheblichen Kostensenkung im Bereich der Verwaltung führen, da die notwendigen Daten unmittelbar beim Bearbeiter in digitaler Form vorliegen. Für die Unternehmen entfällt der Aufwand für die nachträgliche Datenermittlung beim Ausstellen von Arbeits- und Verdienstbescheinigungen früherer Beschäftigter.

In diesem Zusammenhang ist die Einführung einer einheitlichen Versicherungsnummer aller Sozialversicherungsträger sinnvoll.



Der Ablauf der Dateneingabe und des Datenabrufs mit Signaturkarte ergibt sich wie folgt:

- Arbeitgeber (bei KMU in der Regel der Steuerberater)
 - Erstellt die Arbeitsbescheinigung per Lohn-/Gehalt-EDV
 - Sendet die Arbeitsbescheinigung an die zentrale Prüfstelle
- Zentrale Prüfstelle
 - Prüft die Arbeitsbescheinigungen
 - Verschlüsselt und signiert für zentrales Archiv
- Zentrales Archiv
 - Speichert alle Arbeitsbescheinigungen
 - Reorganisiert Archiv und Signaturen (durch Master-Key möglich)
 - Re-Signatur bei Verlust der AG-Signaturkarte möglich
- JobCenter
 - Ermöglicht Zugriff auf zentrale Datenbank durch Steuerung „Tor“
 - Verfügt über Infrastruktur für den Zugriff
 - Kann Registrierungsstelle für Signaturkarten sein
 - Kann gesperrte Signaturkarten einziehen
- Arbeitnehmer
 - Verfügt über Signaturkarte, die in Kombination mit Signaturkarte eines JobCenters den Zugriff auf die persönlichen Arbeitsbescheinigungen ermöglicht
- Verzeichnisdienst
 - Hält alle öffentlichen Schlüssel der Beteiligten vor
 - Wird von dem Trust Center beschickt

Weitere Vereinfachung von Leistungen und Verwaltung

Um den mit der Leistungsberechnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu senken und somit Personalkapazitäten für die Vermittlung freizusetzen, ist eine Reihe ergänzender Maßnahmen vorgesehen.

Bemessungszeitraum für die Höhe des Arbeitslosengeldes 1 Jahr

Die Berechnungsgrundlagen werden im Normalfall und für Sonderfälle vereinfacht. Für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldanspruches wird grundsätzlich der Durchschnittslohn der letzten 12 Monate zu Grunde gelegt.

Auf die jährliche Anpassung des Bemessungsentgeltes verzichten

Nach gegenwärtiger Rechtslage erfolgt in jedem Einzelfall nach Ablauf eines Jahres eine Anpassung des Bemessungsentgeltes an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte.

Durch einen Verzicht auf die Anpassung während des Bezugs der Leistung kann der damit verbundene Verwaltungsaufwand entfallen.

Dabei wird im Sinne des Versicherungsprinzips der Leistungsanspruch am zuletzt erzielten Arbeitsentgelt bemessen.

Die Bemessung der Leistung vereinfachen

Die Regelungen zur fiktiven Bemessung werden durch pauschale Leistungen ersetzt.

Die fiktive Festsetzung des Bemessungsentgeltes bereitet wegen der Vielzahl und Komplexität der Tarifverträge große Schwierigkeiten. Auch die bei Fehlen tarifvertraglicher Regelungen notwendige Feststellung vergleichbarer Beschäftigungen ist vielfach problematisch und fehlerträchtig. Folge ist ein hoher Verwaltungsaufwand mit einer intransparenten Entscheidung, deren Folge nicht selten langwierige Rechtsstreite vor den Sozialgerichten sind.

Eine pauschale Festlegung des Bemessungsentgeltes führt zu Verwaltungsvereinfachungen und zur Reduzierung von Bearbeitungsmängeln. Gleichzeitig schafft eine solche Festlegung Transparenz für den Leistungsbezieher.

Grundlage einer Pauschalierung kann das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Versicherten sein.

Verschiedenartige Leistungsarten zusammenfassen

Die bisherigen Leistungsarten Unterhaltsgeld und Anschlussunterhaltsgeld bemessen sich an der Höhe des Arbeitslosengeldes. Ein neuer Leistungsbescheid wird nicht erstellt.

Die Höhe des Unterhaltsgeldes entspricht bisher ohnehin weitestgehend der des Arbeitslosengeldes, so dass sich für den Leistungsempfänger insoweit kein Unterschied ergibt. Reduziert wird der Verwaltungsaufwand, der durch den Wechsel der Leistungsarten entsteht.

Lohnsubventionen zusammenfassen

Die Vielzahl der bestehenden Lohnkostenzuschüsse zur Unterstützung der Vermittlungstätigkeit (bei Einarbeitung, für Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte und sonstige Behinderte, für ältere Arbeitnehmer und für Jugendliche) werden auf Grund ihrer einheitlichen Zielrichtung – der Integration in den ersten Arbeitsmarkt – zusammengefasst. Zur dauerhaften Integration von Arbeitnehmern mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist eine einheitliche Leistung ausreichend. Es wird über die Gestaltungsmöglichkeiten der PSA bei der Arbeitnehmerüberlassung hinaus eine einheitliche Eingliederungsleistung vorgesehen, die in Höhe und Dauer bedarfsgerecht unterschieden wird.

Sonstige Leistungen pauschalieren

Hilfen zur Unterstützung der Mobilität und zur Unterstützung der Vermittlung werden pauschaliert.

Zur Unterstützung der Vermittlung und zur Förderung der Mobilität bei der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung (Fahrkosten, ergänzende Lernmittel, Kinderbetreuungskosten etc.) erhalten Arbeitslose eine Mobilitätshilfe in Form eines einmaligen Zuschusses.

Sozialversicherungsausweis nicht mehr hinterlegen

Die Pflicht zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises (§ 100 Abs. 1 SGB IV) wird auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und des nur geringen Nutzens aufgehoben.

Intension der Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises ist es, die Voraussetzungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zu verbessern, unberechtigten Leistungsbezug zu verhindern und das Ausnutzen der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze zu unterbinden. Auch wenn jeder Versicherte nur einen Ausweis besitzen darf und Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, ist doch festzustellen, dass in vielen Fällen mehrere Sozialversicherungsausweise

ausgegeben wurden und noch immer im Besitz der Versicherten sind. Die Hinterlegung bietet daher keine Gewähr, dass der Versicherte während des Leistungsbezuges nicht illegal beschäftigt ist.

Eine sinnvolle Alternative erscheint, dass die Nummer des Personalausweises bei der Leistungsgewährung aufgenommen und in eine zentrale Datei aufgenommen wird. Diese kann im Rahmen von Prüfungen abgeglichen werden.

Arbeitslosengeld und Krankengeld neu abgrenzen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld tritt im Krankheitsfalle erst dann ein, wenn der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft ist.

Das Risiko der Arbeitsunfähigkeit trägt vorrangig die Krankenversicherung. Zum Teil bestehen jedoch konkurrierende gesetzliche Regelungen. Arbeitslosengeld wird unabhängig von einem etwaigen Anspruch auf Krankengeld gezahlt, wenn durch den Arbeitsamtsarzt ein Leistungsvermögen prognostiziert wird, das nur noch eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden für voraussichtlich mehr als sechs Monate zulässt. Dies führt zu einem „Verschiebebahnhof“ zwischen Kranken- und Arbeitslosenversicherung, wenn die Krankenversicherung versucht, arbeitsunfähige Arbeitslose mit der Prognose einer länger andauernden Leistungsunfähigkeit der Arbeitslosenversicherung zu überstellen.

Diese Schnittstellenproblematik lässt sich dadurch beheben, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erst dann verwirklicht wird, wenn der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft ist.

Berechtigung für Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung vorab feststellen

Das Arbeitsamt prüft heute in jedem Leistungsfall, ob ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Schwierigkeiten bereitet hierbei die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der Tätigkeit von Familienangehörigen, der sog. familienhaften Mithilfe. Eine entsprechende Problematik besteht bei Gesellschafter-Geschäftsführern.

Diese Praxis kann häufig zur Folge haben, dass die Leistung versagt wird, obwohl jahrelang Beiträge gezahlt wurden. Lediglich die innerhalb der Verjährungsfrist gezahlten Beiträge werden erstattet. Das Verfahren ist aufwändig.

Der Beschäftigungsstatus wird im Rahmen des Meldeverfahrens durch Feststellung, dass es sich um mitarbeitende Familienangehörige handelt, geklärt. Anschließend entscheidet die [BA-neu] sofort, ob sie sich der Entscheidung anschließt.

„Kindergeld-Arbeitslosigkeit“

Einer der Fälle, nach dem heute für 18- bis 20-Jährige Kindergeld gewährt wird, ist der Fall der Arbeitslosigkeit dieser Kinder, der durch die Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt nachgewiesen werden muss (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG). Nach Auskunft der BA wird für rd. 73000 Personen Kindergeld wegen Arbeitslosigkeit gewährt (Stand: Februar 2001). Grundsätzlich wird das Erfordernis der Arbeitslosmeldung begrüßt, da auf diese Weise gewährleistet wird, dass sich Jugendliche der individuell wie gesamtgesellschaftlich wichtigen Auseinandersetzung mit den Fragen der beruflichen Integration stellen und so negative sozial-, bildungs- und arbeitsmarktpolitische Folgen vermieden werden können.

Ein nicht unerheblicher Teil der sog. „Kindergeld-Arbeitslosen“ überbrückt mit der Arbeitslosmeldung jedoch nur die Zeit zwischen Schulabschluss bzw. Wehr oder Zivildienst und Aufnahme eines Studiums oder Beginn einer Berufsausbildung. Insoweit sollte für den Kindergeldanspruch ausreichend sein, dass ein Nachweis über den bevorstehenden Beginn eines Studiums oder einer Berufsausbildung bzw. der Nachweis intensiver Bemühungen bei der Suche um einen Ausbildungsplatz erfolgt. Eine Arbeitslosmeldung ist nicht erforderlich. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Einkommensteuergesetz. Sie ist konsequent anzuwenden.

Für die Sicherung des Kindergeldanspruches in einer Überbrückungszeit ist damit die Arbeitslosmeldung nicht mehr erforderlich.

Weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis ausschöpfen

Der Gesetzgeber und die [BA-neu] prüfen weitere Möglichkeiten der Vereinfachung der Feststellung des Leistungsanspruches und der Leistungsauszahlung